



HESSISCHER LANDTAG

11. 11. 2004

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2005 (Haushaltsgesetz 2005)
und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung
Drucksache 16/2703**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

"(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt."

2. Die bisherigen Abs. 1 bis 5 werden Abs. 2 bis 6.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll eine ausdrückliche haushaltsgesetzliche Ermächtigung für die Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgenommen werden, die weiterhin zur Aufgabenerfüllung des Landes benötigt werden; Voraussetzung hierfür ist, dass diese Aufgaben dadurch wirtschaftlicher erfüllt werden können und über die Wirtschaftlichkeit ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Bisher dürfen Vermögensgegenstände nach § 63 Abs. 2 LHO nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Damit kann sich im Einzelfall ein Spannungsverhältnis zwischen § 7 LHO (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und § 63 Abs. 2 LHO (absolutes Veräußerungsverbot von weiterhin für die Aufgabenerfüllung benötigten Vermögensgegenständen) ergeben. Derartige Fallgestaltungen können z. B. gegeben sein, wenn im Rahmen einer Public-Private-Partnership (PPP) bei einer Veräußerung die Möglichkeit einer langfristigen oder eine dauerhafte Aufgabenerfüllung anderweitig gewährleistet ist.

Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 63 Abs. 3 und § 64 LHO) unverändert fort.

Nr. 2 ist Folge der Änderung durch Nr. 1.

Wiesbaden, 10. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Franz Josef Jung (Rheingau)